

L6	Durchschnittliche Einnahme je Besucher	Mark
2.	Absatz von Erzeugnissen	
2.0	Gesamtumsatz (Einnahmen)	Mark
3.	Zuschüsse	
3.0	Zuschuß bzw. Überschuß gesamt	Mark
3.1	Zuschuß bzw. Überschuß je 100 M Einnahme gesamt*	
3.2	Durchschnittlicher Zuschuß / Überschuß je Besucher	Mark
3.3	Zuschuß / Überschuß je 100 M Einnahme aus Absatz von Erzeugnissen	Mark
4.	Gesamtausgaben je 1 000 M Bruttowert der Grundmittel (Anfangsbestand des jeweiligen Planjahres)**	Mark

Alle Zuschußberechnungen beziehen sich auf Ausgaben ohne Investitionen. Soweit erforderlich, kann daneben die Berechnung auch auf Ausgaben ohne Investitionen und Werterhaltung vorgenommen werden.

\* Berechnungsformel

$$\frac{\text{Zuschuß} / \text{Überschuß} \times 100}{\text{Einnahmen}}$$

\*\* Berechnungsformel

$$\frac{\text{Gesamtausgaben} \times 1000}{\text{Bruttowert der Grundmittel}}$$

### Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Orchester

vom 24. Januar 1969

Zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen-Demokratischen Republik vom 30. November 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft ist es notwendig, daß die staatlichen Orchester ihre künstlerischen Leistungen sowie kulturpolitische und ökonomische Wirksamkeit weiter erhöhen. Um diese Tätigkeit durch ökonomische Mittel zu unterstützen, das Aufwand-Nutzen-Denken sowie das materielle Interesse der Mitarbeiter an hohen kulturpolitischen und ökonomischen Ergebnissen zu fördern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für die den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden unterstellten staatlichen Sinfonie-, Unterhaltungs- und Kulturorchester — im folgenden Orchester genannt.

(2) Über eine Anwendung dieser Bestimmungen für im Abs. 1 nicht genannte Orchester entscheiden die Leiter der zuständigen staatlichen Organe.

#### § 2 Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung der Orchester ist eine Form der Finanzierung, die die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel unmittelbar in Übereinstimmung mit der kulturpolitisch-künstlerischen Leistung und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Orchester bringen soll.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Orchester wird nach Vorliegen einer Analyse des erreichten Leistungsstandes und des Nutzeffektes der eingesetzten Mittel durch Beschluß des zuständigen Rates eingeführt. Die Analyse des erreichten Leistungsstandes des einzelnen Orchesters sollte vergleichbar den Leistungsstand anderer, unter ähnlichen Bedingungen arbeitenden Orchester berücksichtigen.

(3) Mit der Anwendung der Leistungsfinanzierung muß die Verantwortung der Leiter der Orchester gestärkt werden, um durch Erhöhung der künstlerischen Qualität die Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Orchester und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel zu erhöhen. Dementsprechend regeln die zuständigen örtlichen Räte die Rechte und Pflichten der Leiter der Orchester einschließlich der Umverteilung von Haushaltsmitteln im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Durch hohe Qualität der Konzerte, optimale Auslastung der Kapazitäten, sparsamste Wirtschaftsführung und breite Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte werden Reserven mobilisiert, die zu einer Übererfüllung der Einnahmen und zu einer Senkung der Ausgaben führen. Die Orchester erhalten durch Beschluß der zuständigen örtlichen Räte Anteile an solchen Mehreinnahmen und Einsparungen. Dadurch werden die Leiter und Mitarbeiter der Orchester an hohen Leistungen für die Gesellschaft materiell interessiert.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die ihnen nachgeordneten Räte, die Leistungsfinanzierung einzuführen und anzuwenden. Die Abteilungen Kultur analysieren mit Unterstützung durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise, unter Einbeziehung der Mitarbeiter der Orchester, systematisch den Stand der kulturpolitischen Wirksamkeit und der rationalen Nutzung der finanziellen Mittel und schlagen vor, wie die Leistungen ständig weiter erhöht werden können.

(6) Die für die Preisbestätigung verantwortlichen zuständigen örtlichen staatlichen Organe entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen über die Höhe der Eintrittspreise der Besucher, über die Gebühren und andere Einnahmen für Leistungen der Orchester. Sie sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Orchestern bei Gastspielen in- und ausländischer Ensembles und Solisten differenzierte Gastspielpreise festzulegen. Diese für Gastspiele geltenden Eintrittspreise dürfen zu keiner allgemeinen Erhöhung der Eintrittspreise führen.

(7) Aus dem Haushalt des zuständigen Rates werden den Orchestern Haushaltsmittel in Abhängigkeit von der erreichten Leistung und auf der Grundlage von Normativen zur Verfügung gestellt. Dabei ist davon auszugehen, daß

— die den Orchestern von den staatlichen Organen gestellten kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben nach Umfang und Qualität erfüllt werden können